



**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und
Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ**

Marxergasse 1a/1510

A-1010 Wien

ZVR: 842852272

www.vdroe.at



Wien, am 11/ November 2015

Sachbearbeiter:
ADir.RegRat Erich Engl

unter Mitwirkung von
ADir. Wolfgang Benigni
Beamter Stefan Damböck

An das
Präsidium des Nationalrats
per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf „Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG (Gerichtsgebühren-Novelle 2015)“ geändert werden soll.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Rechtsmittelgebühren - soweit notwendig - den einzelnen Tarifposten zugeordnet wurde.

Ebenso ist als positiv anzusehen, dass allgemeine Bestimmungen, die bisher bei den einzelnen Tarifposten geregelt waren, zusammengefasst wurden (z.B. § 3 Abs.3 bis 5 GGG).

Zu Art. 1 Z. 9 (§ 25 Abs. 4 GGG):

Hier wäre auch im Gesetzestext klarzustellen, dass dann, wenn **nur** der Treuhänder einschreitet, die Gebührenpflicht den Treuhänder trifft.

Zu Art. 1 Z. 30 (TP 7 Z.1 lit.c Z. 1 GGG – Genehmigung von Rechtshandlungen)

Hier wäre in einer Anmerkung klarzustellen, dass dann, wenn vom Gericht in einer ab- oder zurückweisenden Entscheidung ausgesprochen wird, dass die Rechtshandlung keiner Genehmigung bedarf (kein außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb) keine Gebühr anfällt.

Zu Art. 1 Z 30 (TP 7 Z 1 lit.d – Verfahren über Einwendungen.....)

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Klarstellung, dass bei einem Antrag der mehrere Unterhaltsberechtigte betrifft, die Gebühr nur einmal zu entrichten ist.

Insgesamt führt die Anwendung dieser Gebührenbestimmung jedoch dann zu Problemen, wenn im Antrag ursprünglich nur die Herabsetzung des Unterhalts

begehrt wird und sich – aus welchem Grund auch immer - erst während des Verfahrens herausstellt, dass ein Exekutionsverfahren bereits anhängig war.

Dann ist dieser Antrag auf einen solchen über Einwendungen nach § 35 EO umzudeuten, dies mit erheblichen Auswirkungen auf die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

Es erschiene sinnvoller und einfacher handhabbar, sowohl für ein Begehren auf Herabsetzung des Unterhaltes als auch für ein Verfahren über Einwendungen nach §§ 35, 36 EO eine einheitliche (höhere) Gebühr vorzusehen.

Zu Art. 1 Z. 38 (Anm. 9 zu TP 7 GGG):

Nach den Erläuterungen ist beabsichtigt, auch Gebühren für Rechtsmittelverfahren im Sachwalterrecht, einer Zweckbindung zuzuführen.

Im Entwurf wird jedoch der bisherige Hinweis in der Anm. 9 auf die TP 7 lit. c GGG durch den allgemeinen Hinweis auf TP 7 ersetzt. Nach der vorgeschlagenen Änderung würde dies dazu führen, dass „alle“ Gebühreneinnahme aus der TP 7, somit auch die Gebühren für Unterhaltsverfahren, entsprechend der beabsichtigten Widmung nach Anm. 9 zur TP 7 zu verwenden sind.

Folgt man den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf und die dort dargelegten Absichten wäre die Anm. 9 zur TP 7 GGG so zu ändern, dass diese insgesamt wie folgt lautet (Klammerausführungen zur besseren Lesbarkeit):

Anm. 9: Die Gebühreneinnahmen aus TP 7 Z I. lit. c Z 2 (Bestätigung der Pflugschaftsrechnung), TP 7 Z II lit. d (Rekurs) und TP 7 Z III lit. d (Revisionsrekurs) sind zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 VSPBG zu verwenden.

Zu Art. 1 Z. 39 (TP 9 Anmerkung 10 GGG)

Bei einer Zuschreibung eines Grundstückes zu einer durch ein Pfandrecht belasteten Liegenschaft ist keine Gerichtsgebühr nach TP 9 lit. b Z. 4 GGG (Eintragungsgebühr für den Erwerb eines Pfandrechts) vorzuschreiben. Für das bereits einverlebte Pfandrecht wurde die Gerichtsgebühr ja bereits entrichtet. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, hier die Gebühr neuerlich vorzuschreiben. Dies auch deshalb, da ja tatsächlich keine Eintragung zum Erwerb des Pfandrechts erfolgt.

Überdies wird mit der vorgeschlagenen Möglichkeit der Beschränkung der Eintragungsgebühr auf den Wert des zugeschriebenen Grundstückes eine Möglichkeit eingeräumt, die anderen Pfandgläubigern nicht zur Verfügung steht. Diese in Aussicht genommene Begünstigung widerspricht dem Grundsatz, dass für die Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b. Z. 4 GGG immer nur der Wert des Pfandrechts und nicht der Wert des Pfandgegenstandes heranzuziehen ist.

Sofern überhaupt von einer Gebührenpflicht auszugehen ist, erfolgt mit der beabsichtigten Begünstigung eine Ungleichbehandlung.

Insgesamt sollte diese Anmerkung daher zur Gänze entfallen.

Die Einführung dieser Bestimmung würde sicherlich dazu führen, dass zur Vermeidung dieser Gebühr, für jedes zuzuschreibende Grundstück/Trennstück eine neue Grundbuchseinlage eröffnet wird. Dies führt zu einer Unübersichtlichkeit des Grundbuches.

Zu Art. 1 Z. 42 (TP 10 Z.1 lit. b Z. 14 GGG – Firmenbuch)

Grundsätzlich ist die beabsichtigte Änderung zu begrüßen. Die Prüfungspflicht des Gesellschaftsvertrages durch das Firmenbuchgericht ist jedoch bereits dann gegeben, wenn dieser **vorgelegt** wird.

Die Z. 14 lit. aa sollte daher lauten:

bei Vorlage des Gesellschaftsvertrages . . . Euro 102.

Zu Art. 3 (§ 24 UVG):

1.) Hier sollte im Rahmen dieser Novelle klargestellt werden, dass Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in wirksamer Form bis zur Rechtskraft des Beschlusses über die Gewährung, Weitergewährung oder Erhöhung der Unterhaltsvorschüsse gestellt werden können.

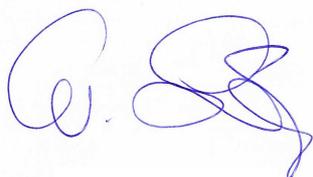
Die derzeitige Regelung der Möglichkeit der Verfahrenshilfe bis zur Rechtskraft des Vorschreibungsverfahrens widerspricht dem Umstand, dass die Pauschalgebühren nach § 24 UVG durch das Gericht bestimmt werden. Die Vorschreibung dieser Gebühr erfolgt daher aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

2.) In § 24 erster Satz UVG wird - unverändert – darauf hingewiesen, dass für das Rechtsmittelverfahren Pauschalgebühren nach TP 12a GGG zu entrichten sind.

In der bisherigen Anmerkung 7 zur TP 7 GGG wurde im letzten Satz ausgeführt, dass „minderjährige Pflegebefohlene in allen Instanzen **keine** Gebührenpflicht in Unterhalts- und **Unterhaltsvorschuss**sachen trifft“.

Bei der nun in Art. 1 Z 32 (TP 7 GGG) beabsichtigten Änderung entfällt die bisherige Anmerkung 7. Bei der Anmerkung 3 zur TP 7 wird lediglich ausgeführt, dass Minderjährige in allen Instanzen keine Gebührenpflicht trifft. Nun regelt die TP 7 GGG jedoch nicht das Unterhaltsvorschussverfahren.

Da wohl beabsichtigt ist, dass minderjährige Rechtsmittelwerber weiterhin auch im Unterhaltsvorschussverfahren **keine** Gebührenpflicht trifft, sollte eine entsprechende Klarstellung entweder bei der Anmerkung 3 zur TP 7 oder – aus Gründen der Systematik wohl empfehlenswerter – bei § 24 UVG geschehen.



Walter Szöky, Präsident



Monika Hofbauer, Schriftführerin